

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Innenstadt-Bereich die Anwendung einer Vorkaufsrechtsatzung gemäß § 24 BauGB zu prüfen. Dabei müssen die Sicherung und Fortschreibung von städtebaulichen Maßnahmen und Zielsetzungen im Vordergrund stehen. Die zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums i. S. d. Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG sollen transparent aufgeschlüsselt werden.

Darüber hinaus möge die Verwaltung als Voraussetzung für Vorkaufsrechtsatzungen die Erarbeitung eines städtebaulichen Rahmenplanes in Betracht ziehen. Hieraus können sich weitere Stadtquartiere ergeben, in denen eine Einführung von Vorkaufsrechtsatzungen Sinn ergibt.

Das Prüfergebnis wird der Ratsversammlung zeitnah mitgeteilt und bei einem positiven Ergebnis durch eine entsprechende Satzung als Beschlussvorlage zur Abstimmung vorgelegt.